

ten Interesse der Unternehmer gebührende Beachtung zu schenken. Von der großen Zahl der von der Kommission des Deutschen Handelstags gefaßten Beschlüsse sind diejenigen hervorzuheben, die sich gegen folgende Reichstagskommissionsbeschlüsse wendeten: Ausdehnung der Befugnisse der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden zu einschneidenden Vorschriften und Verfügungen, Verpflichtung der Arbeiterinnen von 16—18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule, Beschränkung der Konkurrenzklausele gegenüber den technischen Angestellten, Errichtung von Arbeiterausschüssen in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern, Einführung von Handelsinspektoren, Ahtuhr-Ladenschluß, Regelung der Arbeitszeit in Kontoren u. a., Einführung von Lehrämtern und Unterwerfung unter Tarifverträge in der Hausarbeit.

Hinsichtlich der Neuregelung der Arbeiterversicherung wurde die Zusammenfassung der Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) in ein einheitliches Gesetz als unzweckmäßig bezeichnet. Die Kommission billigte es, daß die verschiedenen Versicherungszweige nicht miteinander verschmolzen werden sollen, und lehnte die Errichtung von Versicherungsämtern ab. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte wünschte sie auf die Krankenversicherung auszudehnen und sprach sich dafür aus, daß der Instanzenzug für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich festgesetzt (Schiedsgericht, Reichsversicherungsamt) und das Reichsversicherungsamt von Entscheidungen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, entlastet, aber als Rekurs- (nicht nur Revisions-) Instanz erhalten bleibe. Von der Stellungnahme zur Einführung der Hinterbliebenenversicherung sah die Kommission zurzeit noch ab. In bezug auf die übrigen einzelnen Versicherungszweige faßte sie noch eine Reihe von Beschlüssen. So sprach sie sich für die Ausdehnung des Kreises der gegen Krankheit versicherten Personen, für die Beseitigung der Gemeindefrankenversicherung und die Neuschaffung von Landkrankenassen aus; dagegen wandte sie sich mit Nachdruck gegen die Beeinträchtigung der Betriebskrankenassen. Die Gleichstellung der Arbeitgeber und der Versicherten hinsichtlich des Stimmrechts und der Beiträge zur Krankenversicherung wurde, wenn auch nicht einstimmig, gebilligt. Unter Anerkennung der Verbesserungen, die in den neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Rücklage der Berufsgenossenschaften enthalten sind, äußerte die Kommission den Wunsch, daß diese Bestimmungen bereits am 1. Januar 1910 in Kraft treten möchten. Der Einführung der freiwilligen Zusatzversicherung bei der Invalidenversicherung stimmte die Kommission zu. (Bosische Zeitung.)

Eine Frauenzeitschrift in Konstantinopel und ihr Schicksal. — Am Schluß des vorigen Jahres wurde in Konstantinopel die erste nach europäischen Begriffen gedachte Monatschrift für türkische Frauen, Mehâsin genannt, gegründet. Mit dem Leitpruch eines der angesehensten Weisen des Islâm: »Die Frauen sind bei jedem Volke der Maßstab des Fortschritts!« stellte sich der Herausgeber Asaf Mu'ammer Bey die Aufgabe, durch sein Blatt die türkische Frauenwelt in geistiger und sittlicher Beziehung zu heben, ihre Kenntnisse zu erweitern und ihnen von allem, was nach aufgeklärten Anschauungen für türkische Frauen wissenschaftlich ist, zu berichten. Der Gewinn sollte dabei ganz im Hintergrund stehen, und in der Tat zeigten die Gediegenheit und Vielseitigkeit des Inhalts der Zeitschrift, der gute Druck und der Reichtum an Bilderbeilagen bei dem niedrigen Bezugspreis von 70 Piaßtern, daß Asaf Mu'ammer Bey sich bei seinem Unternehmen mindestens für die erste Zeit erhebliche Opfer auferlegen mußte. Leider entsprach indessen der Erfolg, wie soeben die Revue du Monde Musulman mitteilt, auch nicht den bescheidensten Erwartungen. Schon die ersten Nummern erzielten nur sehr geringen Absatz, und auch weitere Bemühungen, das Interesse der türkischen Frauen an der Zeitschrift durch greifbare Vorteile, wie z. B. durch nach europäischem Muster beigelegte Schnittmuster zu beleben, erwiesen sich als trügerisch; kaum daß von der Nummer 7, die im April erschien, mehr als 400 Stück verkauft werden konnten. Begreiflicherweise hatte deshalb der Herausgeber eine Zeit lang daran gedacht, die Zeitschrift eingehen zu lassen; neuerdings hat er indessen nach

einer kleinen Unterbrechung mit einer Nummer 8 und 9, die er noch mehr als die früheren mit Anlockungen verschiedener Art füllte, nochmals den Versuch zur Einführung einer modernen Frauenzeitschrift in der Türkei gemacht. Ob die türkischen Frauen nunmehr dem Unternehmen so viel Gunst zuwenden, daß es am Leben bleibt? (Nach: »Revue du Monde Musulman«.)

Bureau für Internationale Publicität G. m. b. H. in Charlottenburg. — Handelsregister-Eintrag:

In unser Handelsregister B ist heute folgendes eingetragen worden:

Nr. 6993. Bureau für Internationale Publicität Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft: Charlottenburg.

Gegenstand des Unternehmens: Die Vermittlung von Inseraten aller Art sowie der Betrieb von Zeitungs-, Insertions-, Buchdruckerei- und Verlagsgeschäften und von Unternehmungen, welche zu diesen Geschäften in Beziehung stehen.

Das Stammkapital beträgt 20000 M.

Geschäftsführer: Redakteur Joseph Mendel in Charlottenburg.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. Juni/6. Juli 1909 errichtet. Berlin, den 7. Oktober 1909.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 167.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 247 vom 19. Oktober 1909.)

Zum Entwurf eines russischen Urheberrechtsgesetzes. —

Zu den Beratungen über den Entwurf eines russischen Urheberrechtsgesetzes teilt »Musikhandel und Musikpflege« nach den »Riga'schen Neuesten Nachrichten« mit, daß sich die Reichsratsmitglieder Grimm und Koni für die Beschränkung der Schutzdauer auf dreißig Jahre (p. m. a.) ausgesprochen haben, während die besondere vorberatende Kommission sich für die Festsetzung einer fünfzigjährigen Schutzfrist (p. m. a.) entschieden hat.

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

Verlags-Katalog von Bischof & Klein G. m. b. H. in Lengerich i. Westf. 4°. 88 S. m. Abbildungen.

Dasselbe für Holzwanddekorationen, Brennmalerei etc. 4°. 62 S. m. Abb.

Werke aus verschiedenen Wissenschaften. — Antiqu.-Katalog XL von M. Hauptvogel in Gotha. 8°. 47 S. 908 Nrn.

Seydels Führer durch die technische Literatur. Verzeichnis der wichtigsten literarischen Erscheinungen aller technischen Wissenschaften und deren Hilfswissenschaften. Mit Berücksichtigung der Kunst und des Kunstgewerbes, der gewerblichen Rechtspflege etc. 27. Auflage. Herbst 1909. 8°. 132 S. Berlin, Polytechnische Buchhandlung A. Seydel.

Haagsche Librye No. 4. Catalogus von oude boeken, Handschriften en Prenten. Verkrijgbaar bij van Stockum's Antiquariaat (J. B. J. Kerling) 's Gravenhage. 8°. S. 81—106. Nr. 866—1119.

Catalogue d'une belle collection de portraits et estampes anciens des écoles hollandaises, anglaises et françaises noirs et en couleurs. Estampes historiques et topographiques. Dessins, gravures de costumes en couleurs, provenant de diverses successions. 8°. 22 S. 239 Nrn. — Vente le 28 Octobre chez Van Stockum's Antiquariaat (J. B. J. Kerling) à La Haye.

Autumn Announcement Number of »The Bookseller«. A weekly Newspaper of British and Foreign literature. London, J. Whitaker & Sons No. DCLXIV. — No. 41. New Series. October 8, 1909. Lex. 8°. S. 1369—1480 m. Abbildungen.

Personalnachrichten.

*** Gestorben:**

am 18. Oktober im zweiundsechzigsten Lebensjahre der frühere Buchhändler und Antiquar Herr Hermann Weiß in Leipzig.

Der Verstorbene, der eine gute buchhändlerische Vorbildung empfangen hatte, verband sich am 1. Juli 1877 mit Rudolph Neumeister zur Eröffnung eines buchhändlerischen Sortimentes und Antiquariats in Leipzig unter der Firma Weiß & Neumeister, das den Vertrieb rechts- und staatswissenschaftlicher Literatur als seine besondere Aufgabe pflegen sollte. Am 1. Februar 1878 übernahm er unter Beibehaltung der Firma